

1. Teil Die Urteilklausur

Literatur: *Bosch/Schmidt/Vondung*, Praktische Einführung in das verwaltungsgerichtliche Verfahren, 9. Aufl. 2012, Rn. 1181; *Happ/Allesch/Geiger/Metschke/Hüttenbrink*, Die Station in der öffentlichen Verwaltung, 7. Aufl. 2012, S. 137f.; *Keller/Menges*, VwGO in Fällen, 2010, Rn. 271 ff.; *Kintz*, Öffentliches Recht im Assessorexamen, 7. Aufl. 2010, 2. Teil 1. Abschnitt, Das Urteil.

Übungsklausur: *Kerst*, „Die Feuerwehrkosten“ (Kommunalabgabenrecht), JA 05/2013, S. 375 f.

Die verwaltungsgerichtliche Urteilklausur stellt im Rahmen der Zweiten Juristischen Staatsprüfung in fast allen Bundesländern einen Standardfall dar. Sie eignet sich zur Einbindung nahezu sämtlicher prozessualer und materieller Fragestellungen des Verwaltungsrechts. Zugleich sind eine Vielzahl der Formalien und Vorgaben zu Aufbau und Argumentation der Entscheidung – mit den jeweils notwendigen Anpassungen – auch auf die weiteren denkbaren verwaltungsrechtlichen Klausurkonstellationen übertragbar. Daher sollte der sicheren Beherrschung des Standardfalls besonderes Augenmerk gewidmet werden.

1. Kapitel: Aufbau des Urteils

Der Aufbau des verwaltungsgerichtlichen Urteils folgt in Form und Inhalt weitgehend den **Vorgaben der VwGO**. Soweit in einzelnen Bundesländern – z. B. mit Blick auf die konkrete Ausgestaltung des Rubrums – von den zuständigen Behörden bzw. Prüfungsämtern Hinweise zu bestimmten Formulierungen oder Darstellungsweisen ausgereicht werden, empfiehlt es sich, diesen nach Möglichkeit in den Prüfungsklausuren exakt zu folgen. Im Übrigen ist der folgende Urteilsaufbau üblich:

1. Rubrum	§ 117 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 u. 2 VwGO
2. Tenor (sog. Urteilsformel)	§ 117 Abs. 2 Nr. 3 VwGO
3. Tatbestand	§ 117 Abs. 2 Nr. 4 VwGO
4. Entscheidungsgründe (im engeren Sinne)	§§ 117 Abs. 2 Nr. 5, 108 Abs. 1 S. 2 VwGO
5. Rechtsmittelbelehrung	§ 117 Abs. 2 Nr. 6 VwGO
6. Unterschriften	§ 117 Abs. 1 S. 2–4 VwGO
7. Ggf. Streitwertbeschluss	§§ 62, 63 GKG (gehört nicht zum Urteil)

Einzelne Teile des Urteils können nach dem jeweiligen **Bearbeitervermerk** in den Klausuren erlassen sein. Dieser sollte genau gelesen werden, um überflüssige Arbeit zu vermeiden. An der entsprechenden Stelle im Aufbau kann hierauf kurz verwiesen werden, z. B.: „Rechtsbehelfsbelehrung (erlassen)“.

Der **Gerichtsbescheid** nach § 84 VwGO – der als Urteil wirkt (§ 84 Abs. 3 VwGO) – folgt im Aufbau im Wesentlichen den Vorgaben eines verwaltungsgerichtlichen Urteils.

2. Kapitel: Rubrum

- 2** Das Rubrum bildet den einleitenden Teil der Entscheidung. Im Regelfall ist es das Erste, was der Prüfer von der Klausur liest. Deshalb sollte besondere Sorgfalt auf die – inhaltlich richtige und auch optisch ansprechende – Ausgestaltung gelegt werden. Das Rubrum benennt das **Gericht**, die **Art der Entscheidung**, die **Beteiligten**, ihre gesetzlichen **Vertreter und Bevollmächtigten** sowie die beteiligten **Richter**:

Verwaltungsgericht [...] (Bezeichnung des Gerichts)	§ 117 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 1 VwGO
Aktenzeichen (soweit ersichtlich)	
Im Namen des Volkes	§ 117 Abs. 1 S. 1 VwGO
Urteil (ggf. Vorbehaltsurteil, Teilverurteil)	§ 117 Abs. 1 S. 1 VwGO
In dem Verwaltungsstreitverfahren ... <i>(alternativ je nach Bundesland: In dem Verwaltungsrechtsstreit ..., In der Verwaltungsrechtssache ..., In der Verwaltungsstreitsache ..., In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren ...)</i>	
des/der [...] (Bezeichnung des Klägers nach Name, Beruf, Wohnort)	§§ 117 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1, 63 Nr. 1 VwGO
gesetzlicher Vertreter: [...] (oder) vertreten durch [...] (Bezeichnung des gesetzlichen Vertreters nach Name, Beruf, Wohnort – soweit einschlägig)	§ 117 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 VwGO
– Klägers/Klägerin – (Bezeichnung des Beteiligten nach der Stellung im Verfahren)	§ 117 Abs. 2 Nr. 1 a. E. VwGO
Prozessbevollmächtigter: [...] (Bezeichnung des Bevollmächtigten nach Name, Beruf, Wohnort – soweit einschlägig)	§ 117 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 3 VwGO
gegen	
den/die/das [...] (Bezeichnung des Beklagten)	§§ 117 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1, 63 Nr. 2, 78 VwGO
vertreten durch [...] (Bezeichnung des gesetzlichen Vertreters – soweit einschlägig)	§ 117 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 VwGO

– Beklagten/Beklagte – (Bezeichnung des Beteiligten nach der Stellung im Verfahren)	§ 117 Abs. 2 Nr. 1 a. E. VwGO
Prozessbevollmächtigter: [...] (Bezeichnung des Bevollmächtigten nach Name, Beruf, Wohnort – soweit einschlägig)	§ 117 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 3 VwGO
beigeladen: [...] (Bezeichnung des Beigeladenen nach Name, Beruf, Wohnort – soweit einschlägig)	§§ 117 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1, 63 Nr. 3, 65 VwGO
gesetzlicher Vertreter: [...] (oder) vertreten durch [...] (Bezeichnung des gesetzlichen Vertreters nach Name, Beruf, Wohnort – soweit einschlägig)	§ 117 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 VwGO
Prozessbevollmächtigter: [...] (Bezeichnung des Bevollmächtigten nach Name, Beruf, Wohnort – soweit einschlägig)	§ 117 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 3 VwGO
wegen [...] (Bezeichnung des Streitgegenstands im Sinne eines kurzen, aber präzisen Betreffs)	
hat das [...], [...]. Kammer, (Bezeichnung des Gerichts einschließlich des entscheidenden Spruchkörpers)	§ 117 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 1 VwGO
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom [...]	
durch [...] (Funktions- bzw. Amtsbezeichnung und Namen der Mitglieder des Gerichts, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben)	§ 117 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 VwGO
für Recht erkannt: ... (alternativ je nach Bundesland: folgendes Urteil erlassen: ...)	

Der „**Gerichtsbescheid**“ nach § 84 VwGO wird unter dieser Überschrift – nur von den beteiligten Berufsrichtern (§ 5 Abs. 3 Satz 2 VwGO) – ohne mündliche Verhandlung ebenfalls „Im Namen des Volkes“ erlassen. Gebräuchlich sind mit Blick auf das Rubrum die Formulierungen:

„[...] hat das [...] aufgrund der Beratung vom [...] folgendes Gerichtsbescheid erlassen/entschieden/für Recht erkannt: ...“

3. Kapitel: Tenorierung

- 3** Jedes verwaltungsgerichtliche Urteil hat zwingend die **Urteilsformel** (sog. Tenor, Entscheidungssatz) zu enthalten, die sich – von den anderen Teilen des Urteils erkennbar abgesetzt – unmittelbar nach dem Rubrum findet (§ 117 Abs. 2 Nr. 3 VwGO). Der Tenor ist knapp, zugleich als Grundlage der ggf. nachfolgenden Vollstreckung bzw. wegen seiner unmittelbaren rechtsgestaltenden Wirkung eindeutig, aus sich heraus verständlich und vollständig zu formulieren. Der Streitgegenstand muss durch den Tenor umfassend abgehandelt werden, ohne dass der Tenor über die gestellten Anträge hinausgeht (§ 88 VwGO).

Der Tenor besteht aus der **Entscheidung zur Hauptsache** (erkennender Teil des Urteils, Entscheidung im engeren Sinne), der Entscheidung über die **Kosten** und die **vorläufige Vollstreckbarkeit** sowie ggf. die Zulassung eines Rechtsmittels. Bei der Abfassung des Tenors sollten die Gepflogenheiten des jeweiligen Bundeslandes beachtet, im Übrigen der Ausformulierung größte Sorgfalt gewidmet werden. Die Beherrschung der sachgerechten Abfassung wird in allen Bundesländern vorausgesetzt. Widersprüche oder Abweichungen zwischen Tenor und Tatbestand oder Entscheidungsgründen sind zu vermeiden. Mit Blick auf die Klausurtaktik empfiehlt es sich daher, den Tenor zum Ende der Klausurlösung auszuformulieren.

Hinsichtlich der konkreten Formulierung des Tenors ist es zweckmäßig, sich eng an dem Wortlaut der einschlägigen bzw. den Entscheidungssätzen zu Grunde liegenden Normen der VwGO zu orientieren.

A. Tenorierung der Klageabweisung

- 4** Die Tenorierung der Klageabweisung ist – unabhängig davon, ob sich die Klage als unzulässig oder unbegründet darstellt – für alle Klagearten im Grundsatz identisch:

„Die Klage wird abgewiesen. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.“	§ 154 Abs. 1 VwGO §§ 167 Abs. 2, 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO, 708 Nr. 11, 711, 709 S. 2 ZPO
---	--

Teilweise wird vertreten (*Kintz*, Rn. 23 m.w.N.), dass von der Einräumung einer Abwendungsbefugnis abgesehen werden kann, wenn dem Kläger als Kostenschuldner ein tatsächliches Sicherungsinteresse fehlt. Dies soll insbesondere dann gelten, wenn der Kostengläubiger eine (nicht insolvenzfähige) Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, so dass die Einbringlichkeit möglicher Rückforderungsansprüche bei einer späteren Aufhebung der Entscheidung in der Rechtsmittelinstanz gesichert erscheint. Selbst wenn dies in der Praxis einiger Verwaltungsgerichte tatsächlich so gehandhabt wird, ist aus klausurtaktischer Sicht von einem Verzicht auf den Ausspruch zur Abwendungsbefugnis in Prüfungsarbeiten eher abzuraten. Die Leser einer Examensklausur erwarten regelmäßig einen „vollständigen“ Tenor. Bei erheblichen Zeitproblemen mit der Klausurlösung können ggf. mit dem Rückgriff auf diesen Gedanken gleichwohl die ausschlaggebenden Augenblicke gewonnen werden.

Bezieht sich der Tenor zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des klageabweisenden Urteils – z. B. wegen des Streitwerts – auf eine Vollstreckung von mehr als 1.500 Euro, ist wie folgt zu formulieren:

„Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.“	§§ 167 Abs. 2, 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO, 709 S. 1 und 2 ZPO
---	---

B. Tenorierung erfolgreicher Klagen

Die Tenorierung einer erfolgreichen Klage vor dem Verwaltungsgericht hängt hingegen von der jeweiligen **Klageart** ab, da der Entscheidungssatz das Klageziel widerspiegeln muss. Nachstehend finden sich einige dieser Standardfälle als Vorschläge für die jeweilige Tenorierung. 5

I. Anfechtungsklage

Die Tenorierung der Anfechtungsklage orientiert sich im Grundsatz an § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Teilweise wird in Ausbildung und Praxis darüber hinaus auf die Formulierung des § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO zurückgegriffen („Aufhebung des Ausgangsbescheids in der Gestalt des Widerspruchsbescheids“). Dies erscheint aber nur sinnvoll, wenn der Widerspruchsbescheid den Ausgangsbescheid tatsächlich abändert hat. Der Tenor einer erfolgreichen Anfechtungsklage mit entsprechender Kostengrundentscheidung zu Lasten der Beklagten und dem Ausspruch über die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Widerspruchsverfahren lautet wie folgt: 6

„Der Bescheid der [...] vom [...] – Az. [...] – und der Widerspruchsbescheid des [...] vom [...] – Az. [...] – werden aufgehoben. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren wird für notwendig erklärt. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.“	§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO § 154 Abs. 1 VwGO § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO §§ 167 Abs. 2, 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO, 708 Nr. 11, 711, 709 S. 2 ZPO
---	---

Richtet sich die Klage mangels Widerspruchsbescheids nur gegen den Ausgangsbescheid (§§ 68 Abs. 1 Satz 2, 75 Satz 1 Alt. 1 VwGO) oder nur gegen den Abhilfe- oder Widerspruchsbescheid (§ 79 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VwGO), ist nur dieser Bescheid im Tenor aufzuheben. Werden **Nebenbestimmungen** eines Verwaltungsaktes zulässigerweise **isoliert angefochten** und hat die Klage Erfolg, werden im Tenor nur die konkret nach ihrer Kennzeichnung im Ausgangsbescheid (z.B. Ziffer) bezeichnete und ihrem Inhalt nach beschriebene Nebenbestimmung sowie der ggf. dazu ergangene Widerspruchsbescheid aufgehoben:

„Die im Bescheid der [...] vom [...] – Az. [...] – unter Ziffer [...] aufgeführte [Nebenbestimmung], [Inhalt der Nebenbestimmung], und der dazu ergangene Widerspruchsbescheid der [...] vom [...] – Az. [...] – werden aufgehoben.“	§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO
--	--------------------------

Möglich ist es auch, dass einer **Anfechtungsklage nur teilweise stattgegeben** wird. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO sieht diesen Weg ausdrücklich vor („soweit“). Dabei wird ein teilbarer Verwaltungsakt vorausgesetzt, d.h. die rechtlich unbedenklichen Teile eines Bescheids dürfen nicht in untrennbarem Zusammenhang mit dessen rechtswidrigem Teil stehen. Im Tenor muss dann deutlich werden, hinsichtlich welchen Teils (bestimmter Betrag, Zeitraum, Gegenstand, Grundstück, Tatbestandsmerkmal etc.) der Verwaltungsakt aufgehoben wird. Die Kosten sind entsprechend zu teilen oder gegeneinander aufzuheben; die Klage ist im Übrigen abzuweisen.

„Der Bescheid des [...] vom [...] – Az. [...] – und der Widerspruchsbescheid des [...] vom [...] – Az. [...] – werden aufgehoben, soweit [...]. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen. Die Beteiligten tragen die Kosten des Verfahrens jeweils zur Hälfte.
Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Schuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Gläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.“

§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO

§ 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO

§§ 167 Abs. 2, 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO, 708 Nr. 11, 711, 709 S. 2 ZPO

II. Verpflichtungsklage

- 7 Die Tenorierung der Verpflichtungsklage richtet sich im Grundsatz nach § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Bei der Versagungsgegenklage (Klage auf Verpflichtung zur Erteilung eines zuvor abgelehnten Verwaltungsaktes) ist es üblich, aus Gründen der Rechtsklarheit zusätzlich die zuvor ergangenen Behördenentscheidungen aufzuheben. Die ausgesprochene Verpflichtung muss – ggf. unter Zuhilfenahme der Entscheidungsgründe – eindeutig formuliert sein. Der Inhalt des beantragten Verwaltungsaktes ist daher knapp zu beschreiben. Ist die Sache spruchreif, wird bei einer erfolgreichen Verpflichtungsklage wie folgt tenoriert:

„Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids der [...] vom [...] – Az. [...] – und des Widerspruchsbescheids der [...] vom [...] – Az. [...] – verpflichtet, die am [...] beantragte [Genehmigung] zu erteilen. [...]“

§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO

Die Urteilsformeln zu den Kosten und der vorläufigen Vollstreckbarkeit unterscheiden sich nicht von den Aussprüchen im Rahmen der Tenorierung von Anfechtungsklagen. Sind die bereits ergangenen (ablehnenden) Behördenentscheidungen rechtswidrig, ist die Sache aber nicht spruchreif, ergeht lediglich ein sog. **Bescheidungsurteil**. Hat der Kläger gleichwohl einen Verpflichtungsantrag gestellt, ist die Klage im Übrigen abzuweisen. Dies ist bei der Kostenentscheidung zu berücksichtigen:

„Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids der [...] vom [...] – Az. [...] – und des Widerspruchsbescheids der [...] vom [...] – Az. [...] – verpflichtet, über die am [...] beantragte [Genehmigung] unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
Die Beteiligten tragen die Kosten des Verfahrens jeweils zur Hälfte. [...]“

§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO

§ 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO

III. Leistungsklage

Der Tenor einer erfolgreichen Leistungsklage orientiert sich am jeweiligen **Klageantrag**, der sehr vielgestaltig sein kann. Die begehrte Leistung ist – sofern nicht eine **Zahlungsverpflichtung** ausgesprochen wird – knapp, zugleich aber im Sinne eines **bestimmten schlicht hoheitlichen Handelns** oder **Unterlassens** möglichst genau zu beschreiben (Vollstreckbarkeit). Im Unterschied zur Verpflichtungsklage wird die Beklagte nicht verpflichtet, sondern „verurteilt“. Die Tenorierung einer (fälligen) Zahlungspflicht kann wie nachstehend erfolgen:

„Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger [...] EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem [konkreten Zeitpunkt der Rechtshängigkeit] zu zahlen.“	§§ 291, 288 Abs. 1 Satz 2, 247 BGB (analog)
---	---

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit richtet sich nach § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. den Vorgaben der ZPO und muss daher mit Blick auf eine ggf. erforderliche Sicherheitsleistung berücksichtigen, ob eine Vollstreckung im Wert von mehr oder weniger als 1.500 EUR ermöglicht wird (§ 708 Nr. 11 ZPO).

IV. Fortsetzungsfeststellungsklage

Die Grundlage der Tenorierung einer erfolgreichen Fortsetzungsfeststellungsklage ist § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO. § 167 Abs. 2 VwGO gilt entsprechend, so dass das Urteil stets „wegen der Kosten für vorläufig vollstreckbar erklärt“ wird. Auch im Übrigen unterscheiden sich der Ausspruch zur Kostentragung und zur vorläufigen Vollstreckbarkeit nicht von der Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage. Der Entscheidungssatz für eine Fortsetzungsfeststellungsklage in einer erledigten **Anfechtungskonstellation** lautet:

„Es wird festgestellt, dass der Bescheid der [...] vom [...] – Az. [...] – und der Widerspruchsbescheid der [...] vom [...] – Az. [...] – rechtswidrig waren.“	§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO
--	--------------------------

Möglich – und in der Praxis zum Teil üblich – ist es auch, noch näher am Text des Gesetzes zu formulieren:

„Der Bescheid der [...] vom [...] – Az. [...] – und der Widerspruchsbescheid der [...] vom [...] – Az. [...] – waren rechtswidrig.“	§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO
---	--------------------------

Bei einem erledigten, auf einen Fortsetzungsfeststellungsanspruch umgestellten **Verpflichtungsbegehren** bestehen folgende Tenorierungsmöglichkeiten, wenn die Behörde zu Unrecht den Erlass des begehrten Verwaltungsakts verweigert hat:

„Es wird festgestellt, dass der Bescheid der [...] vom [...] – Az. [...] – und der Widerspruchsbescheid der [...] vom [...] – Az. [...] – rechtswidrig waren und die Beklagte verpflichtet war, dem Kläger die am [...] beantragte [Genehmigung] zu erteilen.“	§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO (analog)
--	-----------------------------------

„Es wird festgestellt, dass die Versagung der am [...] beantragten [Genehmigung] durch den Bescheid der [...] vom [...] – Az. [...] – und den Widerspruchsbescheid der [...] vom [...] – Az. [...] – rechtswidrig war.“

§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO (analog)

Sofern in der soeben dargestellten Situation die Sache jedoch nicht spruchreif war (vgl. oben bei der Verpflichtungsklage), kann auch das sog. Bescheidungsurteil in die Fortsetzungsfeststellungskonstellation übertragen werden. Ggf. ist die Klage dann teilweise abzuweisen. Dies ist beim Kostentenor zu berücksichtigen:

„Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet war, über den Antrag des Klägers vom [...] auf Erteilung einer [Genehmigung] unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen. Die Beteiligten tragen die Kosten des Verfahrens jeweils zur Hälfte.
[...].“

§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO (analog)

§ 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO

C. Besondere prozessuale Gestaltungen

- 10** Nachstehend dargestellt sind Vorschläge zur Tenorierung einiger klausurtypischer prozessualer Fallgestaltungen, die über die soeben dargestellten Grundfälle der verschiedenen Klagearten hinausgehen.

I. Beteiligung von Beigeladenen

- 11** Ist am Verfahren ein Beigeladener beteiligt, ist dies im Rahmen des Tenors insbesondere bei der Kostengrundsatzentscheidung (§ 162 Abs. 3 VwGO) zu berücksichtigen. In Abhängigkeit davon, wie sich der Beigeladene am Verfahren beteiligt hat (z. B. eigene Antragstellung etc.), können diesem je nach Ausgang des Verfahrens Kosten erstattet oder auferlegt werden. Der Klausurklassiker in diesem Bereich ist die Klage des Nachbarn gegen eine Baugenehmigung, die dem beigeladenen Bauherrn erteilt wurde (Anfechtungsklage). Hat der anwaltlich vertretene Beigeladene einen Klageabweisungsantrag gestellt und ist die Klage erfolglos, kann der Tenor wie folgt formuliert werden:

„Die Klage wird abgewiesen.
Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen.
Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Gläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.“

§§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO

§§ 167 Abs. 2, 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO, 708 Nr. 11, 711, 709 S. 2 ZPO

Hat der Beigeladene in der obigen Konstellation keinen eigenen Klageabweisungsantrag gestellt und entspricht es daher nicht der Billigkeit, dessen außergerichtliche Kosten dem Kläger aufzuerlegen, ist die Kostenentscheidung wie folgt zu fassen:

„Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.“	§§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO
---	--------------------------------

Hat die Klage in der obigen Fallgestaltung (Anfechtungsklage, Klageabweisungsantrag des Beigeladenen) Erfolg und werden Ausgangs- und Widerspruchsbescheid dementsprechend aufgehoben, ist der Beigeladene gemäß § 154 Abs. 3 VwGO an den Kosten zu beteiligen:

„Die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten des Klägers tragen die Beklagte und der Beigeladene je zur Hälfte; ihre außergerichtlichen Kosten tragen die Beklagte und der Beigeladene selbst.“	§§ 154 Abs. 1, Abs. 3 VwGO
--	----------------------------

II. Einseitige (klägerische) Erledigungserklärung

Die einseitige klägerische Erledigterklärung ist gesetzlich nicht geregelt, aber gewohnheitsrechtlich anerkannt. Es handelt sich um eine hinsichtlich §§ 91 und 142 VwGO **privilegierte Form der Klageänderung**: vom ursprünglichen Klageantrag wird nach dem erledigenden Ereignis übergegangen auf einen Antrag zur Feststellung der Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache, dem sich die Beklagte durch Aufrechterhaltung des Klageabweisungsantrags – in der Annahme, es sei keine Erledigung eingetreten – jedoch widersetzt. Hat sich der Rechtsstreit tatsächlich erledigt, ist wie folgt zu tenorieren:

12

„Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. [..]“	(Gewohnheitsrecht) § 154 Abs. 1 Satz 1 VwGO
--	--

Kürzer kann – wie in einigen Bundesländern üblich – auch formuliert werden:

„Der Rechtsstreit ist erledigt.“	(Gewohnheitsrecht)
----------------------------------	--------------------

Hat die Beklagte ein – analog § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO zu bestimmendes – **berechtigtes Feststellungsinteresse** (Präjudizität, Wiederholungsgefahr) an einer Sachentscheidung hinsichtlich der ursprünglichen Zulässigkeit und Begründetheit der Klage und widerspricht sie deshalb der klägerischen Erledigungserklärung, findet keine Änderung der Klage hin zu einem Feststellungsstreit über die Erledigung statt. War der ursprüngliche Klageantrag bis zur Erledigung zulässig und begründet (rechtswidriger Verwaltungsakt), wird nach einer Ansicht wie folgt tenoriert:

„Es wird festgestellt, dass der Bescheid der [...] vom [...] – Az. [...] – und der Widerspruchsbescheid der [...] vom [...] – Az. [...] – rechtswidrig waren.“	(Gewohnheitsrecht, vgl. auch § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO)
--	--

Nach anderer Ansicht ist in diesem Fall – trotz des zunächst bejahten berechtigten Interesses der Beklagten an einer Sachentscheidung – auszusprechen:

„Es wird festgestellt, dass sich der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt hat.“ (Gewohnheitsrecht)

War der ursprünglich angegriffene, nun erledigte Verwaltungsakt hingegen rechtmäßig, wird die Klage bei einem berechtigten Feststellungsinteresse der Beklagten ungeachtet der klägerischen Erledigungserklärung in der Sache abgewiesen.

III. Teilweise übereinstimmende Erledigungserklärung

- 13** Die Teilerledigungserklärung setzt einen teilbaren Streitgegenstand voraus. Die gerichtliche Praxis erörtert in diesem Fall den erledigten Teil des Rechtsstreits aus prozessökonomischen Gründen (kein gesonderter Beschluss) im Rahmen der Kostenentscheidung des weiterhin notwendigen Urteils über den streitigen Teil des Rechtsstreits. Wie bei vollumfänglichen übereinstimmenden Erledigungserklärungen üblich, wird das **Verfahren zum erledigten Teil** des Rechtsstreits **analog § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO eingestellt**. Hat die Klage zum streitigen Teil keinen Erfolg, wird z.B. wie folgt tenoriert:

„Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren eingestellt. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen. Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu $\frac{3}{4}$ und die Beklagte zu $\frac{1}{4}$.
[...]"

§§ 92 Abs. 3 Satz 1 analog, 161 Abs. 2 Satz 2 VwGO
§§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO

IV. Teilweise Klagerücknahme

- 14** Bei der teilweisen Klagerücknahme, die ebenfalls einen teilbaren Streitgegenstand voraussetzt, wird ähnlich verfahren. Hier wird gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO das Verfahren eingestellt, soweit die Klagerücknahme reicht. Die Kostentragungspflicht ergibt sich hinsichtlich des zurückgenommenen Teils aus § 155 Abs. 2 VwGO. Hat die Klage zum streitigen Teil keinen Erfolg, ist wie folgt zu formulieren:

„Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
[...]"

§ 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO
§§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO

Hat die Klage zum – nach der Teilrücknahme verbleibenden – streitigen Teil des Rechtsstreits Erfolg, sind die Kosten zwischen den Parteien zu teilen. Der Tenor kann bei einem Anfechtungsbegehren z.B. wie folgt gefasst sein:

„Der Bescheid der [...] vom [...] – Az. [...] – und der Widerspruchsbescheid des [...] vom [...] – Az. [...] werden aufgehoben. Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt. Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu $\frac{1}{4}$ und die Beklagte zu $\frac{3}{4}$.
[...]"

§§ 113 Abs. 1 Satz 1, 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO
§§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO